

**Handreichung Berufspraktikum**  
**Lehramt an berufsbildenden Schulen**  
**BFR Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften**  
(Stand April 2024)

**Inhalt**

1. Anwendung .....	II
2. Zielstellung .....	II
3. Gesamtdauer des Berufspraktikums.....	II
4. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten beruflicher Tätigkeit .....	III
5. Struktur des Praktikums.....	IV
6. Anforderung an die Praktikumsstätte.....	IV
7. Versicherungspflicht/-schutz .....	V
8. Praktikumsnachweise .....	VI
9. Besonderheiten beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen.....	VI
Literatur.....	VI

## **1. Anwendung**

Die Handreichung informiert über die Zielstellung, die Inhalte, den zeitlichen Umfang sowie den Verlauf des Berufspraktikums im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.

Die folgenden Hinweise basieren auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen. (vgl. Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I, 2012, § 100) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis eines mindestens zwölfmonatigen berufsbereichsbezogenen Berufspraktikums oder einer berufsbereichsbezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung Voraussetzung. (vgl. KMK Rahmenvereinbarung 2007)

## **2. Zielstellung**

In dem Berufspraktikum sollen die Studierenden berufsbezogene fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen sowie Einblicke in die Organisationen und Struktur von Einrichtungen/ Institutionen des Berufsfelds Ernährung und Hauswirtschaft erhalten. Sie sollen ein Verständnis von Arbeitsprozessen entwickeln, sich mit aktuellen fachspezifischen Themen auseinandersetzen und ein Gefühl für das soziale Gefüge des Berufsfeldes entwickeln, um den späteren Auszubildenden die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt EuH praxisnah vermitteln können.

Das oberste Ziel bilden die Einordnung fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Erfassen der komplexen Rahmenbedingungen des Berufsalltags im Berufsfeld EuH.

## **3. Gesamtdauer des Berufspraktikums**

Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen 52 Wochen Betriebspraktikum nachgewiesen werden. (LAPO I). Den Praktikant:innen stehen vier Wochen Urlaub zu, sodass insgesamt 48 Praktikumswochen in Vollzeit nachzuweisen sind. Die Wochenarbeitszeit beträgt, wenn keine anderen tarifrechtlichen Bestimmungen gelten, 38,5 Wochenarbeitsstunden. Die Praktika sind in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens je einem

Monat zu absolvieren. Sollten mehrere Kurzpraktika absolviert werden, muss eine Gesamtstundenzahl von 1948 Arbeitsstunden dokumentiert sein.

Die Studierenden haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebene Wochenzahl für das Praktikum rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist für die Erste Staatsexamensprüfung anerkannt wird. Die Anerkennung der Zeiten des Berufspraktikums erfolgt durch die Studienfachberater:in der Juniorprofessur Ernährungs- und Haushaltswissenschaft sowie die Didaktik des Berufsfeldes.

#### **4. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten beruflicher Tätigkeit**

Laut § 100, Abs. 1 der LAPO I wird eine berufsbereichsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung dem Berufspraktikum gleichgesetzt. D.h. hier gilt der Nachweis der Ausbildung als Nachweis für das Berufspraktikum. Welche Ausbildungen hier geltend gemacht werden können entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Nachgewiesene Ausbildungszeiten in den in Anlage 1 aufgelisteten Berufen ohne Ausbildungsabschluss können nach Absprache mit bis zu sechs Monaten auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

Laut § 100, Abs. 2 der LAPO I werden

„auf das Berufspraktikum [...] mit bis zu 6 Monaten angerechnet:

1. einschlägige praktische Studiensemester an Fachhochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen, soweit kein Fachrichtungswechsel im Lehramtsstudium vorgenommen wurde,
2. einschlägige berufliche Tätigkeiten und
3. die Beschulung an einem einschlägigen Beruflichen Gymnasium, wenn die allgemeine Hochschulreife erreicht wurde.“

Zu 1.: Über die Einschlägigkeit entscheidet jeweils die Studienfachberater:in.

Zu 2.: Über die Einschlägigkeit entscheidet jeweils die Studienfachberater:in. Eine erste Orientierung erhalten Sie durch Anlage 1.

Zu 3.: Haben Studierende die Allgemeine Hochschulreife über den Abschluss des beruflichen Gymnasiums oder der Fachoberschule im Bereich Ernährungswissenschaft erlangt, wird dieser Abschluss i.d.R. mit drei Monaten anerkannt.

Ein fachlich einschlägiges Berufspraktikum, welches von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestätigt wird, kann vollständig anerkannt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt der Studienfachberater:in.

## **5. Struktur des Praktikums**

Die Beurteilung der Einschlägigkeit der praktikumsbezogenen Tätigkeiten obliegt der Studienfachberater:in der Juniorprofessur EuH. Falls Zweifel an der Eignung der Praktikumsstätte bzw. Praktikumsstätigkeit bestehen, wird empfohlen diese vor Beginn des Praktikums abzuklären.

Neben Hospitationen, Zuarbeiten und Assistentztätigkeiten, die eine möglichst große Bandbreite der beruflichen Tätigkeit abdecken sollten, ist die selbstständige Übernahme adäquater berufsbezogener Aufgaben ausdrücklich anzustreben.

## **6. Anforderung an die Praktikumsstätte**

Das Praktikum ist in anerkannten Einrichtungen der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung oder im Dienstleistungsbereich zu absolvieren. Studierende müssen das Berufspraktikum selbstverantwortlich organisieren. Eine Vermittlung von Praktikumsplätzen durch das Institut, die Professur oder das Praktikumsbüro finden nicht statt. Die Betreuung der Studierenden durch eine:n Mentor:in muss gewährleistet sein. Diese:r sollte nach Möglichkeit eine fachgerechte Ausbildung aufweisen. Weitere Anforderungen sollten im Praktikumsvertrag geregelt werden. Ein Beispiel eines Vertrags finden Sie in Anlage 2.

Das Berufspraktikum kann in Teilen im Ausland absolviert werden. Weitere Informationen und Unterstützung erhalten Sie durch die Erasmusberater:innen an den jeweiligen Fakultäten, dem Leonardo Büro der TU Dresden oder durch die Mitarbeitenden des Projektes „IMPRESS“ am ZLSB.

## 7. Versicherungspflicht/-schutz

### *Sozialversicherung*

Praktikant:innen, die an einer Hochschule als ordentlich Studierende immatrikuliert sind, sind nicht zusätzlich sozialversicherungspflichtig. Sie bleiben während des Praktikums im selben Umfang versichert, wie an der Universität (z.B. studentische Krankenversicherung).<sup>1</sup> Auf Verlangen der Praktikumsstelle ist gegebenenfalls eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### *Unfallversicherung*

Die Studierenden sind grundsätzlich während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule oder Fachhochschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass die Studierenden immatrikuliert sind und dass die Tätigkeit, die zum Unfall führt, in dem organisatorischen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule stattfindet. Zuständig ist die Unfallkasse des Bundeslandes. Die Länder tragen die Kosten des Versicherungsschutzes.

**Bei Praktika während des Studiums** besteht in der Regel kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. **Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert.** Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Praktikumsunternehmen Mitglied ist. Die Unternehmen tragen die Kosten des Versicherungsschutzes mit ihren Beiträgen zur Unfallversicherung<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung, sobald Ihr Praktikum in irgendeiner Form vergütet werden sollte.

<sup>2</sup> Nachzulesen auf der Seite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) [https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte\\_personen/kinder/praktika\\_studium/index.jsp?query=webcode+d112799](https://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/praktika_studium/index.jsp?query=webcode+d112799)

## 8. Praktikumsnachweise

Zur Anerkennung ist nach dem absolvierten Praktikum eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Art und Dauer der Tätigkeit(en) sowie ein Tätigkeitsnachweis vorzulegen (siehe Anlage 3 und 4). Die Bescheinigung kann ebenfalls in Form eines Arbeitszeugnisses welches die oben genannten Angaben enthält erfolgen. Die Studienfachberater:in beurteilt, inwieweit das Berufspraktikum den spezifischen Anforderungen der Fachrichtung entspricht und welcher Umfang anerkannt wird. Danach erhält der/die Studierende eine Bescheinigung zur Vorlage für die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung.

## 9. Besonderheiten beim Studium zweier beruflicher Fachrichtungen

Sollten an der Technischen Universität Dresden zwei berufliche Fachrichtungen studiert werden, müssen in jeder dieser beruflichen Fachrichtungen 924 Arbeitsstunden einschlägige Berufspraxis in Form von Praktika nachgewiesen werden. Es wird empfohlen auch bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einer der beruflichen Fachrichtungen, einschlägige Berufspraxis in der zweiten beruflichen Fachrichtung zu erlangen<sup>3</sup>.

## Literatur

Lehramtsprüfungsordnung I, SächsGVBl. 2012 Nr. 13, S. 467 (2012 & i.d.F.v. 16. Dezember 2020).

Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz (1997 & i.d.F.v. 07.12.2007).

Technische Universität Dresden, 2019: Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen, in den zulassungsbeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Oberschulen, in den zulassungsbeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sowie in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen

---

<sup>3</sup> Die Anerkennung einer einschlägigen Berufsausbildung für das Studium zweier beruflicher Fachrichtungen ist in der LAPO I geregelt.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität Dresden

Anlage 2: Musterpraktikumsvertrag

Anlage 3: Bescheinigung der Praktikumsstätte

Anlage 4: Vordruck Tätigkeitsnachweis

Anlage 1:

Auszug aus der [Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule \[...\] in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen](#)

**Anerkannte Berufsausbildungen in der BFR Lebensmittel-, Ernährungs- u. Hauswirtschaftswissenschaft:**

Assistent/-in für Hotelmanagement

Bäcker /-in (Handwerk und Industrie)

Biologielaborant/-in

Brauer/-in und Mälzer/-in

Brenner/-in

Chemielaborant/-in

Diätassistent/-in

Diätkoch/Diätköchin

Destillateur/-in

Fachkraft für Dauerbackwaren

Fachkraft für Fruchtsafttechnik

Fachkraft im Gastgewerbe

Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Fachkraft für Obst- und Gemüseverarbeitung

Fachkraft für Speiseeis

Fachkraft für Süßwarentechnik

Fachkraft für Systemgastronomie

Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk

Fischer/-in

Fischwirt/-in

Fischspezialist

Fleischer/-in (Handwerk und Industrie)

Gärtner/-in für Obstbau/für Gemüseanbau



Getränketechnologe  
Hauswirtschafter/-in  
Hotelfachmann/-frau  
Hotelkaufmann/-frau  
Kaufmann/-frau im Einzelhandel FR Lebensmittel  
Koch/Köchin  
Konditor/-in  
Lebensmitteltechnische/r Assistent/-in  
Milchwirtschaftliche/e Laborant/-in  
Müller/-in - Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft  
Molkereifachmann/-fachfrau  
Molkereitechnologe/-in  
Pflanzentechnologe/-in  
Restaurantfachmann/-frau  
Süßwarentechnologe  
Verkäufer/-in FR Lebensmittel  
Weinküfer  
Weintechnologe  
Winzer

Anlage 2: **Praktikumsvertrag (Muster)**

Zwischen

---

---

---

Praktikumstelle (Name, Anschrift, Telefon)

vertreten durch:

---

nachfolgend Praktikumsgeber genannt

und

---

Geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen.

### 1. Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum ist ein **Pflichtpraktikum** und wird auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO; Stand 29.08.2012) im Studiengang „Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen“ in der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft durchgeführt.

### 2. Dauer des Praktikums / Betreuer/in

Das Praktikum dauert ..... Wochen. Es beginnt am ..... und endet am ..... Als Betreuer:in wird benannt: .....

### 3. Pflichten des Praktikumsgebers

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Praktikant:in den geforderten Tätigkeitsarten entsprechend zu unterweisen,
2. alle erforderlichen Belehrungen vorzunehmen,
3. wenn erforderlich, die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
4. nach Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung auszustellen sowie ggf. alle weiteren notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch die Hochschule zur Verfügung zu stellen.

### 4. Pflichten der Praktikant:in

Die Praktikant:in verpflichtet sich,

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Material sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Praktikumsgebers zu wahren und den Erfordernissen des betrieblichen Geheimnisschutzes Rechnung zu tragen,
5. bei Fernbleiben den Praktikumsgeber unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### 5. Praktikant:innenvergütung\*

- Der Praktikumsgeber zahlt der Praktikant:in keine Praktikumsvergütung.
- Der Praktikumsgeber zahlt der Praktikant:in eine Praktikumsvergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro/ Std.

## 6. wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit gemäß der tariflichen Vollarbeitszeit für die Einrichtung beträgt \_\_\_\_\_ Stunden ausschließlich der Pausenzeiten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Praktikumsgeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikant:in

\* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3:

### Bescheinigung der Praktikumsstätte über ein Berufspraktikum

Praktikant:in \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

hat in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ein Praktikum im Umfang von \_\_\_\_\_ Arbeitsstunden absolviert.

Das Praktikum wurde in folgender Einrichtung/ Unternehmen durchgeführt:

---

Name

---

genaue Anschrift

---

Telefonnummer

---

Name des betreuenden Mitarbeitenden

Die im Tätigkeitsnachweis vermerkten Aufgaben wurden durch die Praktikant:in ausgeübt. Dies wird von der Betreuungsperson bestätigt.

Bestätigung der Praktikumsstelle

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/ Stempel

Anlage 4:

Tätigkeitsnachweis-Nr.: \_\_\_\_\_ Woche vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ausgeführte Arbeiten, Unterweisungen usw.		Gesamt- stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Wochenstunden		

Datum	Unterschrift Praktikant:in
-------	----------------------------